VON GRAFFENRIED
TREUHAND

MWST-INFO 2010/02

AKTUELLE INFORMATIONEN DER VON GRAFFENRIED AG TREUHAND
ZUR MEHRWERTSTEUER

INHALTSVERZEICHNIS

MWST-Gesetz 2010; Wahlmöglichkeiten bis 31.03.10! Seite 1

Neues Abrechnungsformular Seite 2

MWST-Broschüre Seite 4

Grundkurs und Seminare zur Mehrwertsteuer Seite 4

Aus der Praxis Seite 5

MWST-GESETZ 2010; WAHLMÖGLICHKEITEN BIS 31.03.10!

Das neue Mehrwertsteuergesetz sieht in den Übergangsbestimmungen in Artikel 114 vor, dass die steuerpflichtigen Personen mit dem Inkrafttreten des Gesetzes von den im Gesetz vorgesehenen Wahlmöglichkeiten erneut Gebrauch machen können. Sofern die Wahlmöglichkeit an bestimmte Fristen gebunden ist, beginnen diese mit dem Inkrafttreten des Gesetzes neu zu laufen. Wer gegebenenfalls von diesen Wahlmöglichkeiten Gebrauch machen will, hat noch bis zum 31. März 2010 Zeit sich zu entscheiden. Nachfolgend geben wir eine kurze Übersicht über die bestehenden Wahlmöglichkeiten.

Nach Art. 13 des Bundesgesetzes vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (MWSTG) können sich Rechtsträger mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz, die unter einheitlicher Leitung stehen, zu einem einzigen Steuersubjekt zusammenschliessen (**Mehrwertsteuergruppe**). Neu kann der Kreis der Mitglieder der Mehrwertsteuergruppe frei gewählt werden und zudem ist auch die Bildung von Untergruppen möglich. Vor allem diese neue Flexibilität ist sowohl für bestehende Gruppen als auch für neue Gruppenbildungen interessant und sicherlich prüfenswert.

Neu gewählt werden kann auch die **Abrechnungsart**. Die Abrechnung nach vereinbarten Entgelten ist immer noch die Regel (Art. 39 Abs. 1 MWSTG). Auf Antrag hin kann aber nach vereinnahmten Entgelten abgerechnet werden. Neu ist dies nicht mehr an eine bestimmte Art der Buchführung geknüpft. Für Steuerpflichtige, welche ihren Leistungsempfänger lange Zahlungsfristen gewähren (müssen), kann diese Abrechnungsart interessant sein.

Das revidierte MWSTG sieht in Art. 37 MWSTG für die Abrechnung mittels der **Saldosteuersatzmethode** neue Limiten vor. So können neu Steuerpflichtige mit einem Umsatz bis zu 5 Millionen Schweizer Franken und einer Steuerzahllast von weniger als 100'000 Franken mit dieser vereinfachten Methode abrechnen. Mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes wurde auch die Höhe der Saldosteuersätze überprüft. Neu gibt es 10 Saldosteuersätze und bei 80 % der Sätze gab es eine Veränderung, vornehmlich eine Korrektur nach unten zu Gunsten der Steuerpflichtigen. Analog zu den Saldosteuersätzen wurden auch die **Pauschalsteuersätze** angepasst.

Effektiv Abrechnende Steuerpflichtige, welche die massgebenden Limiten unterschreiten, sollten prüfen, ob die Saldosteuersatzmethode für sie günstig wäre. Wird die Saldosteuersatzmethode nicht zum jetzigen Zeitpunkt gewählt, bietet sich per 1. Januar 2011 aufgrund der Erhöhung der Steuersätze die nächste Gelegenheit. Danach muss der Steuerpflichtige aber die nächsten drei Steuerperioden nach der effektiven Methode abrechnen.

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3000 **Bern** 7
Telefon 031 320 56 11
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 **Zürich**
Telefon 044 273 55 55
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch
www.graffenried.ch

NEUES ABRECHNUNGSFORMULAR

Per 1. Januar 2010 hat die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV die Abrechnungsformulare überarbeitet. Damit diese auch zukünftig korrekt ausgefüllt werden können, müssen Anpassungen bei der EDV-Software und in der Buchhaltung vorgenommen werden. Nachfolgend erhalten Sie einen kurzen Überblick über die wesentlichen Änderungen im neuen Abrechnungsformular.

Das neue Abrechnungsformular (Muster siehe nächste Seite) besteht aus drei Teilen. Im ersten und zweiten Teil sind Umsätze und Steuerberechnung detaillierter als bisher zu deklarieren. Im neuen dritten Teil sind Angaben über die sogenannten Nicht-Entgelte aufzuführen. Zudem haben verschiedene Definitionen, Begriffe und vor allem die Nummerierung völlig geändert. Durch die zusätzlich benötigten Informationen zur Erstellung des Formulars müssen in der Buchhaltung neue MWST-Codes angelegt werden. Im weiteren müssen aufgrund der vollständig neuen Nummerierung der Ziffern auf dem Abrechnungsformular allfällige automatische Formularzuordnungen in den Buchhaltungsprogrammen angepasst werden.

Leider konnte eine Online-Erstellung und Übermittlung der Abrechnung noch nicht realisiert werden. Weiterhin muss das Abrechnungsformular, im Original der Steuerverwaltung eingereicht werden.

Im **Teil I „UMSATZ“** sind unverändert die gesamten vereinbarten oder vereinnahmten Entgelte in Ziffer 200 zu deklarieren. Informativ müssen zudem ausgenommene Umsätze nach Art. 21 MWSTG, für welche optiert wurde, in Ziffer 205 der Abrechnung separat ausgewiesen werden. Da diese Leistungen bereits in Ziffer 200 enthalten sind, sind sie nicht zu Ziffer 200 zu addieren.

Wie bisher können anschliessend verschiedene **Abzüge** vorgenommen werden. **Von der Steuer befreite Leistungen** nach Art. 23 MWSTG wie beispielsweise Export von Gegenständen in Ziffer 220. Neu separat in Ziffer 221 sind die **Leistungen im Ausland** zu deklarieren (z.B. Beratungen von ausländischen Kunden).

Von der Steuer ausgenommene Leistungen sind in Ziffer 230 in Abzug zu bringen. Neu im Gesamtentgelt zu deklarieren sind die sogenannten **Übertragungen im Meldeverfahren** (Umstrukturierungen nach Fusionsgesetz oder Übertragungen von Gesamt- oder Teilvermögens), welche dann in Ziffer 225 abgezogen werden können. Das für solche Übertragungen vorgesehene Formular 764 ist weiterhin auszufüllen.

Das Ergebnis aus dem ersten Teil ergibt den **steuerbaren Gesamtumsatz**, welcher in Ziffer 299 einzutragen ist.

Im **Teil II „STEUERBERECHNUNG“** erfolgt die Berechnung der geschuldeten Umsatzsteuer und der abziehbaren Vorsteuer, womit die Steuerschuld oder das Steuerguthaben ermittelt werden kann.

In den Ziffern 300, 310 und 340 wird die Umsatzsteuer, aufgeteilt nach Steuersätzen berechnet. Es fehlt im neuen Formular eine Kontrollzeile, doch muss das Total der versteuerten Umsätze mit dem in Ziffer 299 ermittelten steuerbaren Gesamtumsatzes übereinstimmen.

Die Deklaration von der Bezugsteuer unterliegenden Leistungen hat in Ziffer 380 zu erfolgen. Dabei ist erstaunlicherweise keine Aufteilung auf die beiden möglichen Steuersätze Normalsatz und reduzierter Satz vorgesehen, womit sämtliche Leistungen in derselben Ziffer zu deklarieren sind.

Anschliessend kann die berechtigte **Vorsteuer** und eine allfällige **Einlageentsteuerung** geltend gemacht werden, bevor diese Beträge wegen gemischter Verwendung korrigiert (Ziffer 415) oder aufgrund von Nicht-Entgelten gekürzt (Ziffer 420) werden muss. Auch in Ziffer 415 ist neu der Eigenverbrauch zu berücksichtigen. Dieser ist somit nicht mehr oben im Umsatz zu deklarieren.

Die mangels Leistungsaustausch nicht als Entgelt geltenden Mittelflüsse laut Art. 18 Abs. 2 MWSTG sind auch nicht in Ziffer 200 der Abrechnung zu deklarieren, sondern müssen neu im **Teil III „ANDERE MITTELFLÜSSE“** berücksichtigt werden. Subventionen, Kurtaxen oder Beiträge aus kantonalen Wasser-, Abwasser oder Abfallfonds an Entsorgungsanstalten oder Wasserwerke sind in Ziffer 900, die restlichen in Ziffer 910 aufzuführen. Eine Aufteilung ist deshalb vorgesehen, weil die in Ziffer 900 zu deklarierenden Beträge zu einer Vorsteuerkürzung (Ziffer 420) führen.

Die Steuerverwaltung hat zur Abrechnung und Steuerentrichtung ein Merkblatt herausgegeben (MWST-Info 15, Januar 2010), welches bei der Erstellung der ersten Abrechnung nach neuem Mehrwertsteuergesetz behilflich ist.

In den nächsten Wochen und Monaten werden sich im Geschäftsalltag vermutlich laufend Fragen ergeben über die korrekte Behandlung von Geschäftsfällen unter dem neuen Mehrwertsteuerregime. Viele Detailausführungen der ESTV werden uns wohl erst im Verlaufe der nächsten Monate erreichen.

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3000 **Bern** 7
Telefon 031 320 56 11
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 **Zürich**
Telefon 044 273 55 55
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch
www.graffenried.ch

Abrechnungsperiode:
Einreichedatum und Zahlungsfrist:
Valuta (Verzugszins ab):
MWST-Nr:
Ref-Nr:

B

I. **UMSATZ** (zitierte Artikel beziehen sich auf das Mehrwertsteuergesetz vom 12.06.2009)	Ziffer	Umsatz CHF	Umsatz CHF
Total der vereinbarten bzw. vereinnahmten Entgelte (Art. 39), inkl. Entgelte aus Übertragungen im Meldeverfahren sowie aus Leistungen im Ausland	200		
In Ziffer 200 enthaltene Entgelte aus nicht steuerbaren Leistungen (Art. 21), für welche nach Art. 22 optiert wird	205		
Abzüge: Von der Steuer befreite Leistungen (u.a. Exporte, Art. 23), von der Steuer befreite Leistungen an begünstigte Einrichtungen und Personen (Art. 107)	220		
Leistungen im Ausland	221 +		
Übertragung im Meldeverfahren (Art. 38, bitte zusätzlich Form. 764 einreichen)	225 +		
Nicht steuerbare Leistungen (Art. 21), für die nicht nach Art. 22 optiert wird	230 +		
Entgeltsminderungen	235 +		Total Ziff. 220 bis 280
Diverses	280 +	=	− 289
Steuerbarer Gesamtumsatz (Ziff. 200 abzüglich Ziff. 289)	299		=

II. **STEUERBERECHNUNG**		Leistungen CHF gültiger Satz	Steuer CHF / Rp. gültiger Satz	
Leistungen zum Normalsatz	300		+	7,6%
Leistungen zum reduzierten Satz	310		+	2,4%
Leistungen zum Beherbergungssatz	340		+	3,6%
Bezugsteuer	380		+	
Total geschuldete Steuer (Ziff. 300 bis 380)			=	399
		Steuer CHF / Rp.		
Vorsteuer auf Material- und Dienstleistungsaufwand	400			
Vorsteuer auf Investitionen und übrigem Betriebsaufwand	405 +			
Einlageentsteuerung (Art. 32, bitte detaillierte Aufstellung beilegen)	410 +			
Vorsteuerkorrekturen: gemischte Verwendung (Art. 30), Eigenverbrauch (Art. 31)	415 −			Total Ziff. 400 bis 420
Vorsteuerkürzungen: Nicht-Entgelte wie Subventionen, Kurtaxen usw. (Art. 33 Abs. 2)	420 −	=	−	479
An die Eidg. Steuerverwaltung zu bezahlender Betrag	500		=	
Guthaben der steuerpflichtigen Person	510 =			

III. **ANDERE MITTELFLÜSSE (ART. 18 ABS. 2)**		
Subventionen, Kurtaxen u.Ä., Entsorgungs- und Wasserwerkbeiträge (Bst. a-c)	900	
Spenden, Dividenden, Schadenersatz usw. (Bst. d-l)	910	

Der/die Unterzeichnende bestätigt die Richtigkeit seiner/ihrer Angaben:

Datum	Buchaltungsstelle	Telefon	Rechtsverbindliche Unterschrift

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3000 **Bern** 7
Telefon 031 320 56 11
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 **Zürich**
Telefon 044 273 55 55
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch
www.graffenried.ch

MWST - BROSCHÜRE

Haben Sie Gesetz und Verordnung rasch zur Hand, wenn Sie diese benötigen?

Bestellen Sie **kostenlos** unsere Gesetzesbroschüre im handlichen A5-Format. Abgedruckt sind das Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009 und die Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009.

Erschlossen werden diese Texte mit je einem Inhaltsverzeichnis und einem ausführlichen Stichwortverzeichnis.

Bestellen Sie diese Broschüre einfach auf unserer Homepage:
www.graffenried.ch/Treuhand/MWST-Broschüre

GRUNDKURS MEHRWERTSTEUER – WIEDERHOLUNG

Ist die Mehrwertsteuer für Sie bzw. für Ihre Mitarbeitenden Neuland oder möchten Sie sich systematisch und umfassend auf den neusten Stand bringen?

Die Einführung des neuen MWSTG ist sicher die Gelegenheit, dieses Thema anzugehen. In den nächsten Wochen werden durch die ESTV noch Detailbestimmungen bekannt gegeben, welche es abzuwarten gilt. Anschliessend ist zweifellos der ideale Zeitpunkt, um allfällige Wissenslücken zu füllen.

In fünf Halbtagen bieten wir Ihnen eine systematische und praxisbezogene Einführung in das aktuelle Mehrwertsteuerrecht. Neben der wichtigen Vermittlung der wesentlichen theoretischen Grundlagen stehen vor allem die für die praktische Anwendung im Arbeitsalltag notwendigen Themen im Vordergrund.

Der mit Newsletter vom Januar ausgeschriebene, ab März in Zürich stattfindende Kurs ist bereits **ausgebucht**. Wir haben aufgrund dieser erfreulichen Nachfrage beschlossen, diesen Kurs zu wiederholen.

Mehrfach wurde auch der Wunsch geäussert, den Kurs auch in Bern durchzuführen. Diesem Anliegen wollen wir Rechnung tragen und wiederholen nun diesen Kurs in **Bern** und in **Zürich**.

Nähere Informationen entnehmen Sie der beiliegenden Kursausschreibung oder auf unserer Homepage www.graffenried.ch/treuhand/MWST-Seminare.

SEMINARE ZUR MEHRWERTSTEUER

Das neue Abrechnungsformular ist nicht die einzige Neuerung für jeden Steuerpflichtigen im Kontakt mit der ESTV. Von der Anmeldung als Steuerpflichtiger über die interne oder externe Kontrolle, dem Steuerbezug, einem allfälligen Steuerjustizverfahren oder einem Steuererlass bis hin zur Abmeldung beinhaltet das revidierte Mehrwertsteuergesetz neue Bestimmungen, welche die Abläufe und Verfahren bei der ESTV erheblich verändern. Die neuen Abläufe und Verfahren gut zu kennen kann jeden Steuerpflichtigen oder Berater vor bösen Überraschungen bewahren.

Unser **Halbtagesseminar zu Abläufen und zum Verfahren** in Bern und Zürich soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Neuerungen vermitteln und Chancen aber auch Risiken der Änderungen aufzeigen. Es freut uns ausserordentlich, mit Frau Regula Hauser und Herrn Stefan Bur zwei ausgewiesene Fachleute der ESTV als Referenten gewinnen konnten.

Im weiteren zeigt sich, dass bei verschiedensten MWST-Themen unter dem neuen MWSTG noch grosser Informationsbedarf besteht.

Mit unseren **Seminarien zu den Themen Vorsteuerabzug und Saldo-/Pauschalsteuersätze** wollen wir einen Beitrag zur Klärung von Fragen beisteuern. Auch mit der Teilnahme von Herrn Walter Steiger der ESTV wird das Seminar sicher den grösstmöglichen Nutzen für die Klärung von diesbezüglichen Fragen in der täglichen Praxis beitragen.

Nähere Informationen können Sie den beiliegenden Kursausschreibungen oder auf unserer Homepage unter www.graffenried.ch/treuhand/MWST-Seminare entnehmen.

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3000 **Bern** 7
Telefon 031 320 56 11
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 **Zürich**
Telefon 044 273 55 55
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch
www.graffenried.ch

AUS DER PRAXIS

Nachdem wir in unserem letzten Newsletter einen Praxisfall aufgegriffen haben, bei dem das am 1. Januar 2010 in Kraft gesetzte neue Mehrwertsteuergesetz (nMWSTG) laut aktuellem Wissensstand eine deutliche Verschlechterung für die Betroffenen bringt, zeigt der heutige Praxisfall, dass mit dem nMWSTG im grenzüberschreitenden Bildungs- und Beratungsbereich eine angestrebte Vereinfachung klarerweise erreicht werden konnte.

Ausgangslage
Die im Register der Mehrwertsteuerpflichtigen eingetragene X AG mit Sitz in Thun erbringt Dienstleistungen für Medien- und Kommunikationsbetriebe im In- und Ausland. Die Dienstleistungen der X AG umfassen IT-Leistungen, Projekt- und Prozessmanagement sowie Schulungen und Coaching.

Sowohl nach altem als auch nach neuem Recht unterliegen die IT-Dienstleistungen sowie die Dienstleistungen im Projekt- und Prozessmanagement der Steuer zum Normalsatz von 7,6 %. Werden solche Dienstleistungen an Kunden mit Sitz im Ausland erbracht, unterliegen diese Dienstleistungen aufgrund der Ortsbestimmung (Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe d aMWSTG bzw. Artikel 8 Absatz 1 nMWSTG) nicht der schweizerischen Mehrwertsteuer und dürfen folglich ohne MWST an die im Ausland domizilierten Kunden fakturiert werden.

Bei den Schulungs- und Coachingleistungen präsentierte sich in der Vergangenheit leider eine steuerlich nicht ganz einfache Situation. Grundsätzlich sind Bildungsleistungen – sowohl unter aMWSTG als auch unter nMWSTG – von der Steuer ausgenommen. Im Gegensatz zu den Bildungsleistungen unterliegen Beratungsleistungen jedoch der Steuer. In den vergangenen Jahren hat die Praxis gezeigt, dass die Abgrenzung der Bildung zur Beratung nicht in jedem Fall ein Einfaches ist. Die Neuauflage der Branchenbroschüre Nr. 19 „Bildung und Forschung“ im Jahre 2008 konnte die Abgrenzungsproblematik leider nicht gänzlich aus dem Weg schaffen.

Aufgrund einer Analyse der Schulungs- und Coachingleistungen der X AG wurde festgestellt, dass die steuerliche Behandlung jeweils im Einzelfall zu beurteilen ist. Trotz oder gerade wegen der durch die ESTV aufgestellten Abgrenzungskriterien war eine steuerlich abschliessende Beurteilung nicht in jedem Fall möglich.

Die (teilweise) Lösung des Problems war naheliegend:

Die X AG optierte für die Versteuerung der Bildungsleistungen. Damit entledigte sie sich der Abgrenzungsproblematik – zumindest bei den an inländische Kunden erbrachten Dienstleistungen. Doch die Option war nicht anwendbar auf Leistungen, welche im Ausland als erbracht galten. Bei diesen Leistungen musste im Zweifelsfalle also immer noch abgeklärt werden, ob es sich um eine von der Steuer ausgenommene Bildungsleistung handelte. Denn solche blieben auch dann von der Steuer ausgenommen, wenn sie im Ausland erbracht wurden – und hatten somit eine Kürzung des Vorsteuerabzugs zur Folge.

Würdigung nMWSTG
Die Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV) vom 27. November 2009 enthält nun eine Bestimmung, dank der sich die X AG nicht mehr mit Abgrenzungsfragen beschäftigen muss. Es handelt sich um Artikel 60 MWSTV, welcher lautet:

„Der Vorsteuerabzug für im Ausland erbrachte Leistungen ist im selben Umfang möglich, wie wenn diese im Inland erbracht und nach Artikel 22 nMWSTG für deren Versteuerung optiert worden wäre.“

Mit anderen Worten: Es ist keine Vorsteuerkorrektur (gemäss neuer Terminologie führen ausgenommene Umsätze nicht mehr zu einer Kürzung sondern zu einer Korrektur der Vorsteuer) mehr nötig, wenn ausgenommene Leistungen im Ausland erbracht werden. Indem die X AG nun für die von der Steuer ausgenommenen Bildungsleistungen im Inland optiert, verzeichnet sie keine von der Steuer ausgenommen Leistungen mehr, welche eine Vorsteuerkorrektur bedingen würden. Die Vorsteuern dürfen nun vollumfänglich – bzw. im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit – geltend gemacht werden.

Fazit
Artikel 60 MWSTV ist einfach, kurz und klar und birgt vor allem viel Vereinfachungspotenzial. Es bleibt zu hoffen, dass die dadurch offensichtlich entstehenden Steuerausfälle des Bundes bewusst in Kauf genommen werden.

IHRE ANSPRECHPARTNER FÜR MEHRWERTSTEUERFRAGEN

Das MWST-Team Von Graffenried AG Treuhand, Bern/Zürich:

Patrick Loosli
Mehrwertsteuer-Experte
ehem. Sektionschef-Stellvertreter im Inspektorat der Hauptabt. MWST
bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 35, patrick.loosli@graffenried.ch

Rolf Hoppler
Mehrwertsteuer-Experte FH , Rechtsanwalt
Telefon 044 273 55 55, rolf.hoppler@graffenried.ch

Pierre Scheuner
Mehrwertsteuer-Experte, Fürsprecher
ehem. Teamchef im Rechtsdienst der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 39, pierre.scheuner@graffenried.ch

Jürg Zimmermann
dipl. Steuerexperte, Betriebsökonom HWV, Zollfachmann mit eidg. Fachausweis
ehem. Revisor der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 044 273 55 21, juerg.zimmermann@graffenried.ch

Sandra Capt
Mehrwertsteuer-Expertin, Betriebswirtschafterin HF
ehem. Mitarbeiterin im Rechtsdienst der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 36, sandra.capt@graffenried.ch

Martin Degiacomi
MWST-Spezialist STS, Treuhänder mit eidg. Fachausweis
Telefon 031 320 56 05, martin.degiacomi@graffenried.ch

Abonnieren Sie unseren Mehrwertsteuer-Newsletter in elektronischer Form kostenlos auf unserer Homepage www.graffenried.ch/treuhand